Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Festsetzung des Naturdenkmals "Schwarz-Pappel am Lockwitzbach"

Vom 15. Januar 2015

Auf Grund von § 28 und § 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in Verbindung mit § 18, § 46 Absatz 1 Nummer 3 und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Festsetzung als Naturdenkmal

- (1) Die sich auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden, Flurstück 129/1, Gemarkung Niedersedlitz am Lockwitzbach, im Winkel zwischen Lockwitzbach und Lockwitz-Mühlgraben befindliche Schwarz-Pappel (Populus nigra) wird als Naturdenkmal festgesetzt.
- (2) Als Naturdenkmal gilt die gesamte Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) zuzüglich 5 Meter im Umkreis, mindestens jedoch 13 Meter im Umkreis der Stammmitte (Wurzel- beziehungsweise Schutzbereich).

§ 2 Schutzzweck

- (1) Dieses Exemplar ist eine der ältesten und mit einem Stammumfang von fast 4 Metern eine der größten Schwarz-Pappeln im Großraum Dresden.
- (2) Schutzzweck ist die Sicherung und Erhaltung des Baumes und dessen Schutzbereiches wegen seiner Seltenheit und der besonderen individuellen Ausprägung und Eigenart sowie aus dendrologischen Gründen.

§ 3 **Gebote**

- (1) Die Lebensbedingungen des Naturdenkmals, insbesondere die Standorteigenschaften sind so zu erhalten, dass dessen gesunde Entwicklung und sein Fortbestand langfristig gesichert sind.
- (2) Schäden oder nachteilige Veränderungen des Naturdenkmals sind der unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Dresden unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 **Verbote**

(1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu dessen Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen oder führen können, sind verboten.

- (2) Insbesondere sind verboten:
- Abtrag oder Aufnehmen der Bodenoberfläche oder der Oberflächenbefestigung,
- 2. Aufschüttungen,
- 3. Grabungen,
- 4. Bodenverfestigungen,
- 5. Wurzelbeschädigungen,
- Errichtung von baulichen Anlagen oder Verlegung von Leitungen,
- 7. Befahren oder Beparken,
- Anwendung von Auftaumitteln, Unkrautvernichtungsmitteln oder anderen schädigenden Stoffen,
- Austreten lassen oder Zuleitung von schädigenden Gasen oder Flüssigkeiten aus Leitungen oder Ablufteinrichtungen,
- Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Materialien oder schädigenden Flüssigkeiten oder
- 11. Schnittmaßnahmen am Baum.

§ 5 Bisherige Nutzungen

- (1) Nutzungen im Schutzbereich des Naturdenkmals, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung rechtmäßig ausgeübt wurden, dürfen in dem bisherigen Umfang und in der bisherigen Art und Weise fortgeführt werden.
- (2) Werden die Nutzungen nach Absatz 1 für länger als fünf Jahre unterbrochen, so regelt sich die weitere Nutzung nach den sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 6 Genehmigungsanspruch

Für die Instandsetzung oder die Reparatur von vorhandenen baulichen oder sonstigen Anlagen sowie von Leitungen, deren Nutzung § 5 Absatz 1 unterfällt, ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die Maßnahme mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist.

§ 7 Befreiungen

Die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 39 Sächsisches Naturschutzgesetz bleibt von dieser Verordnung unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 1 Sächsisches Naturschutzgesetz handelt, wer entgegen § 4 Absatz 1 vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung des Naturdenkmales führen oder führen können.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 1 Sächsisches Naturschutzgesetz handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Schutzbereich des Naturdenkmals
- entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 die Bodenoberfläche oder die Oberflächenbefestigung aufnimmt oder abträgt,
- entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 Aufschüttungen vornimmt.
- 3. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 Grabungen vornimmt,
- 4. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 4 den Boden verfestigt,
- 5. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 5 Wurzeln beschädigt,
- 6. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 6 bauliche Anlagen errichtet oder Leitungen verlegt,
- 7. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 7 Flächen befährt oder beparkt,
- entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 8 Auftaumittel, Unkrautvernichtungsmittel oder andere schädigende Stoffe anwendet,
- entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 9 schädigende Gase oder Flüssigkeiten aus Leitungen oder Ablufteinrichtungen austreten lässt oder zuleitet,
- entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 10 Materialien oder schädigende Flüssigkeiten lagert, anschüttet oder ausgießt, oder

11. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 11 Schnittmaßnahmen am Baum durchführt,

sofern diese Handlungen nicht nach § 5 zulässig sind.

- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 1 Sächsisches Naturschutzgesetz handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 2 Schäden oder nachteilige Veränderungen am Naturdenkmal der unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Dresden nicht unverzüglich mitteilt.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 1 Sächsisches Naturschutzgesetz handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung, die der Sicherstellung des Schutzzwecks nach § 2 dient, nicht oder nicht rechtzeitig oder nur teilweise erfüllt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 15. Januar 2015

Landeshauptstadt Dresden Orosz Oberbürgermeisterin